

Q&A Students At Risk

1. Nominierungs- und Bewerbungsvoraussetzungen

Aus welchen Ländern können sich Personen bewerben?

Personen aus Herkunfts- oder Drittländern, in denen bestimmte Gruppen aufgrund politischer Repressalien vom Recht auf Bildung ausgeschlossen werden oder in denen allgemeine Gewalt den Zugang zu Bildung stark eingeschränkt, können sich bewerben.

Studierende, die bereits in einem Land leben, in dem ihr Recht auf Bildung gewährleistet ist, sind grundsätzlich nicht stipendienberechtigt. Läuft ihre Aufenthaltsberechtigung jedoch aus, können sie sich für ein StAR-Stipendium bewerben, wenn sie nachweisen können, dass sie spätestens bis September des nächsten Jahres in ein Land zurückkehren müssen, in dem ihr Recht auf Bildung eingeschränkt ist. Solche Bewerbungen werden im Einzelfall geprüft, wobei die tatsächliche Risikosituation in Bezug auf die Einschränkung des Rechts auf Bildung evaluiert wird.

Muss ich beim Zeitpunkt der Bewerbung schon an einer Hochschule zugelassen sein?

Nein. Die Zulassungsfrist für visumspflichtige Studierende läuft an den meisten Hochschulen bis zum 28. Februar des laufenden Jahres. Bei einigen Hochschulen ist die Frist später angesetzt; dies muss jedoch direkt bei der jeweiligen Hochschule überprüft werden. Da die Bewerbungsfrist für ein StAR-Stipendium vor Ablauf der Zulassungsfrist liegt, muss in der StAR-Bewerbung noch keine Hochschulzulassung nachgewiesen werden. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass eine Person bereits Bestrebungen in Richtung einer Hochschulzulassung unternimmt, die in der Bewerbung erwähnt und sich positiv auf die Auswahl auswirken können.

Für welche Studienrichtungen kann ich mich bewerben?

Grundsätzlich können sich StAR Bewerberinnen und Bewerber für alle Studienrichtungen bewerben, mit Ausnahme von Medizin sowie Studiengängen wie Sport und Bewegungswissenschaften, bei denen praktische Eignungstests für die Zulassung erforderlich sind¹. Da jedoch die Unterrichtssprache ausreichend beherrscht werden muss, kommen in den meisten Fällen nur Studiengänge infrage, die auf Englisch und somit ab Masterstufe angeboten werden.

Ich bin Postdoktorand:in. Kann ich mich für ein StAR-Stipendium bewerben?

Nein. Es können sich nur Studierende (Bachelor oder Master) oder Doktorierende für ein StAR-Stipendium bewerben. Wir empfehlen Postdoktorierenden, das [Scholars At Risk Programm](#) oder die [Schweizer Bundes-Exzellenz-Stipendien](#) zu konsultieren.

¹ Mehr Informationen zu den Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium: <https://www.swissuniversities.ch/service/anmeldung-zum-medizinstudium>; und zur Zulassung zu Sport- und Bewegungswissenschaften: <https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/4420>

Ich habe das Studium noch nicht abgeschlossen. Kann ich mich trotzdem bewerben?

Ja. Der nötige Abschluss für das gewünschte Studium (z.B. Bachelorabschluss für ein Masterstudium) muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Zulassungsfrist vorgewiesen werden (bei den meisten Hochschulen bis zum 28. Februar des laufenden Jahres).

Mein letzter Abschluss erwarb ich vor mehreren Jahren. Aktuell studiere ich nicht, möchte jedoch mein Studium wieder aufnehmen. Darf ich mich bewerben?

Ja, das StAR-Programm sieht keine zeitliche Begrenzung vom Zeitpunkt des letzten Abschlusses vor. Im Rahmen der Einzelfallprüfung können jedoch die Dringlichkeit der Situation sowie die Kohärenz des Studienplans im Hinblick auf die beruflichen Zielsetzungen berücksichtigt werden, was die Auswahl der Stipendiat:innen beeinflussen kann.

2. Auswahlverfahren

Wie wird die Auswahl in der Auswahlkommission getroffen?

Die Auswahl der Stipendiat:innen wird an einer Auswahlkommission getroffen. Die Expert:innen aus Migrations- Menschenrechts- und Hochschulbereich besprechen die Bewerbungen und priorisieren sie aufgrund der Gefährdungslage (70%) und der Chanceneinschätzung bzgl. Visum und Hochschulzulassung (30%). Bei der Auswahl der Stipendiat:innen wird eine Prioritätenliste erstellt. Die Anzahl Stipendien wird dann den ersten Studierenden dieser Liste gesprochen. Der definitive Erhalt des Stipendiums hängt schlussendlich noch davon ab, ob diese Student:innen an der Hochschule zugelassen werden und ein Visum für die Einreise erhalten.

Wann weiss ich Bescheid, ob ich für das Stipendium nominiert wurde?

Alle Bewerber:innen erhalten maximal zwei Wochen nach der Auswahlkommission, welche i.d.R. Ende Januar stattfindet, Bescheid, ob sie für ein Stipendium nominiert wurden. Die Personen, die von der Kommission nicht priorisiert wurden, werden informiert, dass der VSS ihre Kontaktangaben aufbewahrt, falls die Stipendien bei den ausgewählten Kandidat:innen wegen Problemen mit der Hochschulzulassung oder dem Visum nicht vergeben werden können.

Wie lange dauert es nach der Auswahlkommission bis zum Studienanfang?

Das Studium kann frühestens im September des gleichen Jahres angefangen werden.

3. Visum

Welches Visum benötige ich, bzw. wird mir bewilligt?

Die Einreise in die Schweiz zu Studienzwecken wird über ein nationales Visum (Typ D) für langfristige Aufenthalte von mehr als 90 Tagen geregelt. Das Visumsformular kann [hier](#) in verschiedenen Sprachen heruntergeladen werden. Der Erhalt des Ausbildungsvisums ist gemäss Art. 27 [AIG](#) an folgende vier Punkte geknüpft: Aufnahme an eine Hochschule, bedarfsgerechte Unterkunft, notwendige finanzielle Mittel und Erfüllung der persönlichen sowie bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Ausbildung. Das Ausbildungsvisum ist die Voraussetzung für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung, die an die Dauer der Ausbildung geknüpft ist. Gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) handelt es sich dabei um einen vorübergehenden Aufenthalt (Art. 23 Abs. 3 VZAE). Deshalb muss die Einreisevoraussetzung von Art. 5 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 23 Abs. 2 VZAE erfüllt sein, die besagt, dass eine gesicherte Wiederausreise Gewähr geboten werden muss.

Wo muss ich das Visumsgesuch stellen?

Das Visum D muss schriftlich per Antragsformular oder direkt bei der im Wohnort der Studierenden zuständigen Schweizer Auslandsvertretung eingereicht werden. Welche Vertretung zuständig ist, kann [hier](#) nachgeschaut werden. Die Schweizer Vertretung leitet das Gesuch an die kantonale Migrationsbehörde des Studienorts weiter. Diese beurteilt das Visumsgesuch und leitet es an das Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung weiter. Wird das Visum gutgeheissen, erteilt das SEM der Schweizer Vertretung die Berechtigung ein Visum auszustellen.

Wann muss ich das Visumsgesuch stellen?

Damit das Studium rechtzeitig aufgenommen werden kann, muss das Visumsgesuch spätestens Anfang Mai des laufenden Jahres gestellt werden, da die Bearbeitung mehrere Monate dauern kann. Das Visumsgesuch wird somit erst nach einer positiven Entscheidung der Auswahlkommission und nach Erhalt der Zulassungsbestätigung zum Studium gestellt.

Gibt es eine Altersgrenze?

Nein. Laut den AIG-Weisungen zum Aus- und Weiterbildungsvisum darf aufgrund des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV) eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken nicht wegen des Alters einer Person verweigert werden. Bei der Prüfung des Gesuchs, insbesondere in Bezug auf den Rückkehrstatus, kann das Alter jedoch nebst weiteren persönlichen Verhältnisse der Person beigezogen werden (Weisungen AIG, Kapitel 5.1.1. und 5.1.1.1., Stand 15. September 2025).

Muss ich gültige Identitätsdokumente haben?

Ja, für die Aus- und Einreise werden gültige Identitätsdokumente benötigt. Für genauere Informationen können die [FAQ-Einreise](#) konsultiert werden.

Für das Visum muss eine bedarfsgerechte Wohnung angegeben werden. Muss ich schon zum Zeitpunkt des Visumsgesuch eine Wohnung in der Schweiz haben?

Nein. Es reicht, die Universitätsadresse oder der Wohnsitz einer in der Schweiz wohnhaften Person anzugeben, die sich dazu bereit erklärt. Bevor das Studium beginnt, muss sich die StAR-Stipendiat:in selbst um eine Wohnung in der Schweiz kümmern. Die StAR-Projektleitung und die zuständigen Stellen der Hochschule können ihr diesbezüglich Beratung anbieten.

Kann ein doppelter Abschluss gefördert werden?

Nein. Das StAR-Stipendium ist nicht für Personen vorgesehen, die einen zweiten Bachelor- Master- oder PhD Abschluss anstreben.

Darf ich meine Familie mitbringen?

Studierende können mit Familienmitglieder (z.B. Kinder) kommen, wenn die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind und bei Minderjährigen die Betreuung gewährleistet ist (Art. 27 Abs. 2 AIG). Da das StAR-Stipendium jedoch nur für eine Person vorgesehen ist, müssen Studierende für ihre Familienmitglieder zusätzliche finanzielle Mittel vorweisen können. Die Familiensituation wird im Einzelfall bei der Auswahl der Stipendiat:innen überprüft und in die Gesamtevaluation miteinbezogen.

Darf ich während des Studiums nebenbei arbeiten?

Ja. StAR-Studierende, welche ihr Stipendium oder Lebenslauf durch einen Nebenerwerb aufbessern möchten, müssen die Voraussetzungen von Art. 30 Abs. 1 Bst. g AIG i.V.m. Art. 38 VZAE beachten. Diese besagen, dass die Erwerbstätigkeit frühestens nach einem Aufenthalt von 6 Monaten bewilligt werden und ausserhalb der Ferien eine wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden nicht überschreiten darf. Wichtig ist dabei, dass die Ausbildung der Hauptzweck des Aufenthaltes bleibt und die Erwerbstätigkeit den Ausbildungsabschluss nicht verzögert. Ausserdem muss gemäss Art. 18 Bst. b AIG ein Gesuch eines Arbeitgebers vorliegen und gemäss Art. 22 AIG müssen die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Muss ich die Schweiz unmittelbar nach dem Studium verlassen?

Nein. Nach dem Ende der Ausbildung dürfen Drittstaatsangehörige unter den Voraussetzungen von Art. 21 AIG Abs. 3 sechs Monate lang eine Arbeit auf dem Schweizer Arbeitsmarkt suchen, um eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Für den Erhalt einer Arbeitsbewilligung und einer damit verbundenen Aufenthaltsberechtigung muss der zukünftige Arbeitgeber ein Gesuch bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde einreichen, die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten, keine Schweizer oder EU/EFTA-Staatsangehörige die zur Verfügung stehen (Inländervorrang), sowie die Anstellung von hohem

wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse sein (Art. 21 Abs. 3 AIG). Für mehr [Informationen](#).

Wann weiss ich, ob mein Visumsgesuch gutgeheissen oder abgelehnt wurde?

Die Behandlungsdauer für das Visum dauert mindestens ein [Monat](#), i.d.R. jedoch mehrere Monate. Sollte bis Studienbeginn noch kein Visumsentscheid vorliegen, kann das Studium nach Absprache mit der StAR-Projektleitung im nächsten Semester aufgenommen werden. Bei einem negativen Visumsentscheid verfällt das Recht auf das Stipendium.

Was passiert, wenn mein Visum abgelehnt wird?

Bei Ablehnung wird das Stipendium der nächsten Bewerber:in der Priorisierungsliste der Auswahlkommission konditional zugesprochen. Bei negativen Vorentscheiden setzt sich der VSS eine Frist, in welcher er die StAR-Stipendiat:innen beratend beim rechtlichen Gehör zum Vorentscheid unterstützen kann. Nach Ablauf dieser Frist kann der VSS keine weiteren Schritte in einem Rechtsstreit mit dem SEM übernehmen und das Stipendium wird der nächsten Person zugesprochen.

4. Ausreise

Wie organisiere ich die Ausreise, nachdem ich für das StAR-Stipendium nominiert wurde und das SEM der Schweizer Vertretung die Berechtigung für das Visum ausgestellt hat?

Es ist wichtig, dass möglichst rasch die zuständige Schweizer Vertretung für die Ausstellung des Visums kontaktiert, und die Ausreise in Absprache mit dem VSS organisiert wird. Der VSS muss informiert sein, u.a. in Bezug auf potenzielle Sicherheitsvorkehrungen.

5. Stipendium

Dauer und Höhe der Förderung

Das StAR-Stipendium beläuft sich auf 1 750.- CHF pro Monat bzw. 21 000.- CHF pro Jahr und wird während der Regelstudienzeit (maximal während 3.5 Jahren) ausgestellt. Das Stipendium wird ab Studienbeginn monatlich überwiesen. In Ausnahmefällen, wenn die Person beispielsweise aus Sicherheitsgründen vor Studienbeginn ihr Herkunfts- oder Aufenthaltsland verlassen muss, kann das Stipendium vor Studienbeginn ab Ankunft in der Schweiz ausbezahlt werden.

Welchen Pflichten müssen StAR-Stipendiat:innen nachkommen?

Damit das Stipendium kontinuierlich an die StAR-Studierenden überwiesen wird, müssen die Stipendiat:innen jeweils vor Beginn des nächsten Semesters nebst einer

Notenübersicht und der Immatrikulationsbestätigung einen Bericht zum Studienverlauf und Leben in der Schweiz einreichen. Die StAR-Projektleitung stellt für den Semesterbericht ein Modell zur Verfügung. Doktoratsstudierende sollen zudem am Ende jedes akademischen Jahres einen von ihrer Betreuungsperson erstellten Bericht zum aktuellen Stand ihres Doktoratsprojekt einreichen.

Welche Kosten deckt die Förderung?

Das StAR-Stipendium dient der Deckung allgemeiner Lebenskosten der Studierenden. Zusätzlich hält der VSS 1 200.- CHF pro Jahr pro Person bereit, die den StAR-Studierenden bei Notfällen, zur Wahrnehmung von psychologischen Diensten oder migrationsrechtlicher Beratung zur Verfügung gestellt werden.

Unterstützt StAR-Stipendiat:innen finanziell zusätzlich bei Studiengebühren, Flug-oder Versicherungskosten?

Nein. Das Stipendium sieht keine zusätzlichen Gelder für anstehende Kosten im Zusammenhang mit der Aus- und Einreise vor. Studierende müssen selbst für die Deckung dieser Kosten aufkommen oder diese mit dem monatlichen Stipendium decken.

Was passiert, wenn das StAR-Stipendium tiefer ist als die kantonalen Vorlagen zum Erhalt eines Ausbildungsvisum?

Kantonale Richtlinien zum Nachweis der notwendigen finanziellen Mittel zum Erhalt eines Aus- und Weiterbildungsvisum können auf der Seite des kantonalen Migrationsamt nachgeschaut werden. Falls das StAR-Stipendium tiefer ist als die kantonalen Richtlinien, bemüht sich der oder die Student:in frühzeitig in Absprache und mit der Unterstützung der Projektleitung weitere Finanzierungen zu erhalten, bspw. universitäre Überbrückungsstipendien oder niedrigprozentige Anstellungen für PhD-Studierende. Auch ein Nachweis einer Bürgschaft eines zahlungsfähigen Bürgen kann vorgelegt werden.

Kann das Stipendium verlängert werden?

In Ausnahmefällen, bspw. in Folge von Erkrankung oder bei längerer notwendiger Studien- oder Forschungszeit, kann ein begründeter Verlängerungsantrag bei der Projektleitung eingegeben werden. Der Antrag muss spätestens 6 Monate vor Ende der Beitragsdauer eingereicht werden.

Was passiert bei einem Studienunterbruch?

Sollte das Studium unterbrochen werden, kann das Stipendium in begründeten Ausnahmefällen weiter ausbezahlt werden. Sollte die Wiederaufnahme des Studiums innerhalb einer gesetzten Frist nicht möglich sein, behält sich der VSS das Recht vor, das Stipendium einzustellen.

Was passiert, wenn ein Asylgesuch gestellt wird?

Das StAR-Stipendium kann entzogen werden, wenn der Aufenthaltsstatus nicht mehr an das Studium geknüpft ist.

6. Studienzeit

Sieht das StAR-Programm während dem Studium Betreuungsmassnahmen für die Stipendiat:innen vor?

Ja. Der VSS bleibt mit den StAR-Studierenden in Kontakt und unterstützt diese je nach Bedarf. Die StAR-Projektleitung trifft die Stipendiat:innen kurz nach ihrer Ankunft ein erstes Mal, um u.a. Fragen zur Aufenthaltsbewilligung, der Eröffnung eines Bankkontos, zur Krankenversicherung, psychologische Hilfe zu klären. Während der Studienzeit organisiert der VSS regelmässig Erfahrungsaustausche. Damit die Stipendiat:innen sich in der Schweiz und an der Hochschule einleben können, werden diese auf Wunsch mit einem Mentor:in in Kontakt gesetzt. Der oder die Mentor:in studiert idealerweise an der gleichen Fakultät und trifft den oder die Student:in regelmässig. Die Mentor:in wird vom VSS in ihre Mentorats Tätigkeit eingeführt, um gegenseitige Erwartungen zu klären, und anerkennt die vom VSS formulierte Mentoratscharta als verbindliche Grundlage. Vor Studienende erhalten die Studierenden auf Nachfrage ein Coaching zum besseren Verständnis der Lage und ihrer Rechte.

7. Erneute Bewerbung

Darf ich mich nächstes Jahr wieder bewerben?

Ja, Personen dürfen sich mehrmals auf ein StAR-Stipendium bewerben. Auf Nachfrage kann vor einer erneuten Bewerbung eine kurze Chanceneinschätzung vom VSS eingeholt werden.